



STELLUNGNAHME zum Antrag FDP-OR-Fraktion eingegangen am: 05.10.2020	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2021/0026 LA / Dez. 6
Problemfall Rappeneigen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	09.12.2020	5	X	

Der Zustand des Landschaftsschutzgebiets im Bereich Rappeneigen ist der Stadtverwaltung bekannt. Entsprechende Aufnahmen der Situation vor Ort hat es bereits gegeben. Der derzeitige hauptverantwortliche Pächter ist mit dem Umweltamt, dem Liegenschaftsamt als auch der Abfallrechts- und Naturschutzbehörde in Kontakt und wurde entsprechend auf die Pflege hingewiesen. Die Zustände, welche dem Abfallrecht unterliegen, sind aufgenommen und an die entsprechende behördliche Stelle weitergegeben worden. Die Privateigentümer werden auf ihre Pflegepflicht hingewiesen. Eine erneute Kontrolle ist im Frühjahr 2021 geplant.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja ☐ Nein ☐				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein	Ja	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	Ja	abgestimmt mit

Seitens des Liegenschaftsamtes – Sachgebiet Grundstücksbewirtschaftung, Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiet Ökologie sowie des Zentralen Juristischen Dienstes, Naturschutz- und Abfallrechtsbehörde, haben aufgrund diverser Meldungen der Feldhut aber auch des Umweltamtes, Absprachen mit dem dort wirtschaftenden Betrieb als auch eine gemeinsame Begehung des Areals stattgefunden. Die Situation vor Ort wurde entsprechend aufgenommen und es werden aktuell weitere behördliche Maßnahmen geprüft.

Das Entwicklungsziel des Landschaftsschutzgebietes „Bergwald Rappeneigen“ ist in der Schutzgebietsverordnung beschrieben, des Weiteren gelten die Regelungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung.

Eine Beweidung ist nach wie vor unter Einhaltung fachlicher und rechtlicher Vorgaben möglich, die Schutzgebietsverordnung lässt eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausdrücklich zu. Eine Förderung der Beweidung kann einerseits durch den Bewirtschafter selbst über das Stellen eines Gemeinsamen Antrags beim zuständigen Landwirtschaftsamt Karlsruhe erfolgen, des Weiteren können auf Grundlage der Landschaftspflegeberichtlinie über das städtische Umweltamt zusätzliche Förderungen erfolgen.

Eine ordnungsgemäße, nach den Regeln der Guten Fachlichen Praxis ausgerichtete Landwirtschaft wäre grundsätzlich auch in Naturschutzgebieten erlaubt. Für das betroffene Gebiet ist jedoch derzeit keine Ausweisung als Naturschutzgebiet beabsichtigt.

Flurstückseigentümer haben grundsätzlich unabhängig von einer Schutzgebietskulisse eine Pflicht, ihr Eigentum in ordentlichem Zustand zu halten (vgl. §26 LLG), und außerdem sind natur- und abfallrechtliche Verpflichtungen einzuhalten.

Der derzeitige Pächter und Bewirtschafter hat entsprechende Auflagen zur Flächenpflege erhalten. Die Privateigentümer werden auf ihre Pflegepflicht sowie auf ihre naturschutz- und abfallrechtlichen Pflichten hingewiesen. Eine Nachkontrolle des Zustands und der Einhaltung der Pflege wird im Frühjahr 2021 entsprechend erfolgen.